

Verordnung angefügten Beispiele I. anzulegen, mithin dergestalt, daß bei dem beteiligten Besitze außer vollen Morgen auch die Ruthen mit in Aufrechnung kommen und als Stimmenbruchtheile gelten. Handelt es sich um Zusammenlegung nur einzelner Gattungen der in der Flur befindlichen Grundstücke, so ist bei der Stimmenermittelung bezüglich solcher Parzellen, welche außer den fraglichen zu jenen Gattungen gehörigen Kulturarten noch andere Kulturarten enthalten, nicht die Morgen- (resp. Ruthen-) Zahl der ganzen Parzelle, sondern bloß die Morgen- (resp. Ruthen-) Zahl der betreffenden, zur Zusammenlegung bestimmten Parzelletheile in Aufrechnung zu bringen. Als Grundlage zu dieser Stimmenberechnung sind die Flurbücher anzuwenden.

§. 3.

Erläuterung zu §. 2 des Gesetzes.

Der Zwang zum Umtausche findet nach Vorschrift in §. 2 des Gesetzes, sobald nur solches in dem bestätigten Zusammenlegungs-Acte ausgesprochen ist, auch gegen solche Grundstücke in einer zur Zusammenlegung gebrachten Flur oder einem, zur Zusammenlegung gelangtem Flurtheile künftig nicht statt, welche ihrem Besitzer in der bisherigen Lage verbleiben oder wegen Regulirung von Flangrenzen nur theilweise zum Umtausche gelangen.

§. 4.

Erläuterung zu §. 4 des Gesetzes.

In Erläuterung von §. 4 des Gesetzes wird bestimmt:

- 1) Ledige Grundstücke sind auch dann, wenn sie den in §. 3 des Gesetzes unter a—c bezeichneten Gattungen angehören, nur insoweit einem Zwange zum Umtausche unterworfen, als dies die Zusammenlegung geschlossener Besitzungen nöthig macht, in diesem Falle aber auch bei Berechnung der Stimmenzahl (§. 1 des Gesetzes) mit in Betracht zu ziehen.
- 2) Unter Grundstückskomplexen sind solche Grundstücke zu verstehen, die zwar unter verschiedenen Parzellennummern aufgeführt sind, aber rechtlich zusammen gehören, also nur ein Reale bilden.

§. 5.

Behandlung von Privat-Zusammenlegungsverträgen.

Soll ein Privat-Zusammenlegungsvertrag von der Generalkommission bestätigt werden, so ist das darüber abgefaßte Instrument nach bewirkter und gerichtlich beglaubigter Vollziehung von Seiten der Kontrahenten nebst der zugehörigen Reinkarte der Generalkommission zu überreichen.